

Teil C

Anlage B.28

Vertrieb im VRR

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Regelungen zum Vertrieb	3
1.1	<i>Vertriebsberechtigung.....</i>	3
1.2	<i>Vertriebsdurchführung.....</i>	3
1.3	<i>Zugang zur Infrastruktur für Vertriebsleistungen</i>	3
2	Haftung für Vertriebsleistungen	4
2.1	<i>Haftungsfreistellung.....</i>	4
2.2	<i>Haftung des VRR.....</i>	4
2.3	<i>Mitwirkungspflicht des EVU</i>	4
3	VRR-Tarif, sonstige Tarife	4
3.1	<i>Tarifanwendung</i>	4
3.2	<i>Tarifanträge</i>	5
3.3	<i>Teilnahme an Gremien zur Weiterentwicklung der Tarife und des Vertriebs</i>	5

1 Allgemeine Regelungen zum Vertrieb

1.1 Vertriebsberechtigung

- (1) Der Vertrieb von Fahrausweisen für die Nutzung der nach dem zugrunde liegenden Verkehrsvertrag zu erbringenden Verkehrsleistungen gehört nicht zum vertraglichen Leistungsumfang des EVU, mit Ausnahme der Regelungen der Ziffer 2.5.2.1 Absätze 2 und 4 der LB.
- (2) Der VRR ist für die Dauer des geschlossenen Verkehrsvertrages unwiderruflich berechtigt, im Namen und für Rechnung des EVU die Fahrausweise für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen zu begeben und – mit Ausnahme des erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) – die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 umfasst den Verkauf sämtlicher Fahrausweise für die vertragsgegenständlichen Verkehre. Insbesondere umfasst dies auch die Vertragsabschlüsse und -beendigungen mit Abo- bzw. Großkunden des EVU (Fahrgäste, Unternehmen, Hochschulen usw.). Die Berechtigung umfasst auch das Vertragsmanagement der mit Abo- bzw. Großkunden geschlossenen Verträge (Kundendatenmanagement, Kommunikation mit Fahrgästen einschließlich Versand von Fahrausweisen, Empfang und Controlling der Zahlungen, Forderungsmanagement etc.), die vom VRR oder vom EVU mit jeglichen Kunden hinsichtlich der nach dem zugrunde liegenden Verkehrsvertrag zu erbringenden Verkehrsleistungen (Fahrgäste, Unternehmen, Hochschulen etc.) geschlossen wurden.

Das EVU ist zu diesen Handlungen nur mit Zustimmung des VRR berechtigt.

- (3) Vertriebt das EVU Fahrausweise für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen nach Absatz 2, ohne hierfür die Zustimmung des VRR erhalten zu haben, so werden die vereinnahmten Zahlungen ohne Abzug einer Provision entsprechend Ziffer 4.1 Absatz 1 der LB auf den Abschlag angerechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche des VRR oder eines zur Durchführung des Vertriebs beauftragten Dritten bleiben davon unberührt.
- (4) Verträge, die den Vertrieb betreffen und aufgrund der jeweiligen Geschäftsbedingungen nur von EVU abgeschlossen werden können, darf das EVU nur nach Aufforderung oder nach Zustimmung durch den VRR abschließen.

1.2 Vertriebsdurchführung

- (1) Der VRR nimmt die Vertriebsaufgaben in eigener Verantwortung wahr und kann Art und Weise der Durchführung des Vertriebs frei bestimmen. Der Betrieb der vertragsgegenständlichen Verkehre wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- (2) Der VRR kann zur Durchführung des Vertriebs und der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben auf eigene Kosten einen Dritten einsetzen.
- (3) Das EVU ist gegenüber dem VRR nicht weisungsbefugt.
- (4) Soweit der VRR insoweit Vertriebspflichten oder -obliegenheiten für das EVU begründet oder es anweist, solche für sich zu begründen, erfüllt der VRR diese selbst, bzw. stellt das EVU im Innenverhältnis von diesen frei.

1.3 Zugang zur Infrastruktur für Vertriebsleistungen

- (1) Bei Bedarf und nach Aufforderung durch den VRR ist das EVU verpflichtet, die für die Durchführung des Vertriebs erforderlichen Infrastrukturnutzungsverträge abzuschließen und dem VRR oder dem vom VRR zur Durchführung des Vertriebs eingesetzten Dritten, die Inanspruchnahme der Eisenbahninfrastruktur und die Durchführung der von diesen gewünschten Vertriebsleistungen zu ermöglichen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Das EVU hat insbesondere sicherzustellen, dass dem VRR beziehungsweise dem eingesetzten Dritten ungehinderter und kostenloser Zugang zu den vertragsgegenständlichen Stationen gewährt wird, soweit das EVU selbst dazu berechtigt wäre. Dies umfasst auch das Aufstellen und Betreiben der notwendigen Vertriebstechnik in den Stationen.
- (2) Soweit die Bereitstellung der Flächen für die notwendige Vertriebstechnik über die Basisleistungen der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) hinausgehen, ist auf Veranlassung des VRR eine entgeltliche Überlassung dieser Flächen vom EVU mit dem

Infrastrukturbetreiber zu vereinbaren, wenn keine Überlassung an den VRR oder an den von diesem eingesetzten Dritten zu gleichen Konditionen durch den Infrastrukturbetreiber ermöglicht wird.

- (3) Das EVU hat auf Veranlassung des VRR eine Vereinbarung mit dem Infrastrukturbetreiber zu schließen, wenn dieses erforderlich sein sollte, um stationsseitig Verfahren des Fahrausweisvertriebs im Bereich des Elektronischen Fahrgeldmanagements nutzen zu können. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden im Falle des Einbaus oder der Aufstellung von Vertriebstechnik in Stationen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

2 Haftung für Vertriebsleistungen

2.1 Haftungsfreistellung

- (1) Der VRR stellt das EVU von Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Vertriebs der Fahrausweise, aus sonstigen im Zusammenhang mit einer pflichtwidrigen Durchführung des Vertriebs stehenden Gründen oder wegen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Tarife gegen das EVU geltend gemacht werden.
- (2) Das EVU ist verpflichtet, den VRR unverzüglich zu informieren, wenn derartige Ansprüche gegenüber dem EVU erhoben werden.
- (3) Etwaige Ansprüche Dritter dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung des VRR anerkannt oder vergleichsweise geregelt werden.
- (4) Der VRR kann verlangen, dass das EVU die Ansprüche Dritter unter Ausschöpfung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten abzuwehren versucht. In diesem Fall trägt der VRR alle anfallenden Verfahrens- und Prozesskosten einschließlich der notwendigen bzw. mit dem VRR abgestimmten Anwaltskosten. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen des VRR Folge zu leisten. Dem VRR ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen.
- (5) Das EVU hat nicht für das Verschulden eines ggf. vom VRR für die Durchführung des Vertriebs eingesetzten Dritten einzustehen. Dies gilt auch für verkehrsvertragliche Verpflichtungen des EVU ggü. dem VRR, bei denen den Dritten eine Leistungspflicht ggü. dem EVU trifft, er dieser jedoch nicht nachkommt.

2.2 Haftung des VRR

- (1) Der VRR haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die dem EVU infolge einer pflichtwidrigen Abrechnung oder Überweisung der kassentechnischen Einnahmen für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen durch ihn selbst oder den von diesem für die Vertriebsaufgaben eingesetzten Dritten entstehen.
- (2) Der VRR hat für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden eines ggf. von ihm für die Durchführung des Vertriebs eingesetzten Dritten einzustehen.

2.3 Mitwirkungspflicht des EVU

Eine Inanspruchnahme des VRR nach Maßgabe dieses Abschnitts setzt voraus, dass das EVU seinen insoweit bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

3 VRR-Tarif, sonstige Tarife

3.1 Tarifierung

- (1) Das EVU wendet für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen den VRR-Tarif in der jeweils gültigen Fassung an. Die VRR AöR gibt den VRR-Tarif im Einzelnen vor. Im Übrigen gilt Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 der LB.
- (2) Der VRR kann dem EVU für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen jederzeit
 1. die Anwendung weiterer Tarife über die in Abs. 1 genannten hinaus,

2. die eingeschränkte oder erweiterte Anwendung der anzuwendenden Tarife (inkl. einzelner Tarifprodukte) sowie
3. die Ausgestaltung der anzuwendenden Tarife (inkl. Ausgestaltung der Beförderungsbedingungen), soweit diese vollständig oder zum überwiegenden Teil im Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers liegen oder es sich um den VRR- oder NRW-Tarif handelt

vorgeben.

3.2 Tarifierträge

- (1) Alle für die Einführung und Anwendung des VRR-Tarifes notwendigen Tarifierträge oder -anzeigen werden vom VRR im Namen des EVU bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gestellt. Gleiches gilt für Tarifanpassungen. Das EVU ermächtigt die VRR AÖR hiermit unwiderruflich, bzgl. des VRR Tarifs in seinem Namen die erforderlichen Tarifgenehmigungsanträge oder Anzeigen zu stellen.
- (2) Bevor das EVU bei der zuständigen Tarifgenehmigungsbehörde Anträge auf Tarifänderungen und -einführungen, die nicht den VRR-Tarif betreffen, stellt, ist die Zustimmung des VRR einzuholen, soweit die Tarife auf die vertragsgegenständlichen Leistungen Anwendung finden oder nach ihrer Genehmigung Anwendung finden sollen. Eine Zustimmung des VRR ist auch dann vor Änderung eines Tarifes oder der Einführung eines neuen Tarifes einzuholen, wenn Tarifänderungen und -einführungen nach den gesetzlichen Vorgaben nur anzeigespflichtig oder weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind.

3.3 Teilnahme an Gremien zur Weiterentwicklung der Tarife und des Vertriebs

Der VRR wird namens und im Auftrag des EVU an den Gremien teilnehmen, die sich mit der Weiterentwicklung der für die vertragsgegenständlichen Verkehre relevanten Tarife innerhalb der VRR-Organisation befassen. Das EVU ist dabei gegenüber dem VRR nicht weisungsbefugt. Die Teilnahmeberechtigung des EVU am Unternehmensbeirat bleibt unberührt.